**Eingruppierung der Lebensmittelkontrolleure und –kontrolleurinnen (LMK)**

**auf der Grundlage der GRDrs. 736/2006 und nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD ab 1. Januar 2017**

Auf der Grundlage der GRDrs 736/2006, GR-Beschluss vom 23.11.2006, wird die übertarifliche Eingruppierung der LMK fortgeführt. Die im bisherigen Beschluss ausgewiesenen Entgeltgruppen werden daher nach den tariflichen Vorschriften übergeleitet, so dass

1. LMK ohne Sonderaufgaben in EG 9b TVöD   
     
   und
2. LMK mit Sonderaufgaben in EG 10

eingruppiert werden, bei Vorliegen aller Voraussetzungen.  
  
Die zum 1. Januar 2017 bei der LHS bereits beschäftigten LMK wurden nach den geltenden Vorschriften übergeleitet.